

Kind im Sinne des Steuerrechts

Steuertipp: Kinder sind für die Zukunft des Landes unentbehrlich. Aus diesem Grund versucht der Gesetzgeber, Eltern finanziell zu entlasten. Aber wann und wie lange ist ein Kind im Sinne des Steuerrechts ein Kind? Was passiert, wenn ein Kind im steuerlichen Sinne kein Kind mehr ist, aber die Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat?

Bei der Geburt eines Kindes sind einige Anträge auszufüllen. Zum üblichen Prozedere gehört, den Antrag auf Kindergeld auszufüllen. Das Kindergeld beträgt aktuell 250 Euro und wird monatlich ausgezahlt. Vollendet das Kind das 18. Lebensjahr, werden die Kindergeldzahlungen automatisch eingestellt, denn grundsätzlich ist das Kind nur bis zum 18. Lebensjahr ein Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Bis zum 25. Lebensjahr kann aber, wenn die Voraussetzungen vorliegen, noch Kindergeld ausgezahlt werden. Hierzu ist jedoch ein neuer Antrag auf Kindergeld zu stellen. Anträge auf Kindergeld sowie Anträge auf Verlängerung können maximal für sechs Monate rückwirkend gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Verlängerung liegen vor, wenn das Kind

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist,
- noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird, wegen mangelndem Ausbildungsplatz die Ausbildung noch nicht beginnen konnte, einen bestimmten freiwilligen Dienst ableistet oder sich in einer Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen zwei der erst genannten Punkte befindet oder
- wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird das ausgezahlte Kindergeld mit der steuerlichen Berücksichtigung des sog. Kinderfreibetrages verglichen. Der Freibetrag wird im Jahr 2023 in Höhe von 8.982 Euro pro Kind/pro Jahr gewährt. Werden die Eltern nicht zusammen veranlagt, kann jeweils nur der hälftige Kinderfreibetrag in Abzug gebracht werden. In einigen wenigen Ausnahmefällen kann der gesamte Freibetrag auf Antrag auf einen Elternteil übertragen werden. Bei höherem Einkommen wird die Günstigerprüfung ergeben, dass der Abzug des Freibetrages günstiger ist. Dann wird das ausgezahlte Kindergeld zu der Steuerlast hinzugerechnet. Achtung: Wenn das Kindergeld nicht beantragt wurde, wird dennoch das mögliche auszuzahlende Kindergeld der Steuerlast hinzugerechnet.

Das Kindergeld bzw. die Freibeträge sollen den Grundbedarf des Kindes wie Essen, Kleidung, Betreuung und Ausbildung decken. Somit können weitere Kosten in der Regel nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Wenn das Kind bis zum 14. Lebensjahr betreut werden muss, können die Kosten, die ausschließlich für die Betreuung anfallen, zu zwei Dritteln (max. 4.000 Euro) steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn ein Vertrag mit nahen Angehörigen geschlossen wurde und die Zahlungen per Banküberweisung geleistet werden. Wird für die Versorgung des Kindes Unterstützung im eigenen Haushalt benötigt und diese Unterstützung nicht als Kinderbetreuungskosten bewertet, vermindern diese Lohnkosten die Steuerlast zu 20 Prozent, max. aber 4.000 Euro direkt. Wenn das Kind dann das 18. Lebensjahr vollendet hat und wegen seiner Ausbildung auswärtig untergebracht wird, kann ein zusätzlicher Freibetrag wegen Sonderbedarf in Anspruch genommen werden. Er beträgt in 2023 1.200 Euro je Kind.

Erfüllt das Kind die genannten Voraussetzungen nicht mehr, ist aber immer noch aufgrund von Studium oder anderen Lebensumständen auf Unterstützung angewiesen, kann der Unterhalt als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Der Höchstbetrag des zu berücksichtigenden Unterhalts entspricht dem steuerlichen Grundfreibetrag und beträgt in 2023 10.908 Euro. Gezahlte Basis- und Pflegeversicherungsbeiträge erhöhen den Höchstbetrag.

Daher sollte besonders bei sehr frühzeitiger Vermögensübertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge die Zukunftsplanung des Kindes nicht außer Acht gelassen werden. Das elterliche Glück besteht also nicht nur aus einem Lächeln, das ein unaufgeräumtes Kinderzimmer vergesen lässt. Doch neben vielen Verpflichtungen gibt es erfreulicherweise auch Erleichterungen.

Dr. Jörg Schade
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Mirja Heitsch, Steuerberaterin
BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover